

**Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsrahmenordnung (Satzung) der
Bibliothek der Fachhochschule Kiel
Vom 28. Oktober 2024**

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 25. September 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) der Bibliothek der Fachhochschule Kiel vom 12. März 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek sichert die Versorgung der Hochschule mit Literatur und Medien. Sie ermöglicht der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information.
- (2) Die Teilbibliotheken sind wissenschaftliche Bibliotheken, die in erster Linie der Literaturversorgung eines Standortes und der dort durchgeführten Studiengänge oder eines Fachbereiches dienen.
- (3) Besondere Benutzungsvorschriften für die Teilbibliotheken bedürfen der Genehmigung der Kanzlerin oder des Kanzlers der Fachhochschule Kiel.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 28.10.2024

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel